

Walter Stamm
Gellertstrasse 45 A
4052 Basel

Angestelltenverband Roche
Grenzacherstrasse 124
Bau 52, Raum 613 / 614
4070 Basel

Betrifft: Antrag zu Handen der Generalversammlung 2020

Basel, 21. November 2019

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

An den letzten zwei Generalversammlungen habe ich mich jeweils zu Wort gemeldet und meine Meinung kundgetan, dass ich es nicht in Ordnung finde, dass die aktiven Mitarbeitenden einen Verbandsbeitrag entrichten müssen und die Rentner von diesem befreit sind. Für die aktiven Mitarbeitenden wurde der Mitgliederbeitrag anlässlich der GV vom 28. März 2019 um 33% Prozent erhöht werden.

Fakt ist, dass sich der Angestelltenverband (AVR) für die Anliegen, sowohl der aktiven Mitarbeitenden als auch der Rentenbeziehenden mit grossem Engagement einsetzt. Es ist für mich daher unverständlich, dass nur die noch aktiven Mitglieder ihren Beitrag leisten sollen/dürfen.

Aus diesen und weiteren Überlegungen stelle ich den beigefügten Antrag, dass auch die Rentenbeziehenden Mitglieder einen Vereinsbeitrag leisten/zahlen dürfen.

Liebe Grüsse

Walter

Antrag zu Händen der 70. Generalversammlung vom 26. März 2020 des Angestelltenverband Roche (AVR)

Ich beantrage hiermit;

- dass die Rentenbeziehenden in der Beitragspflicht den noch aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden und für die Leistungen des AVR ihren Beitrag leisten.

-der Artikel 5 in den Statuten soll dahingehend geändert werden, dass **-sowie Pensionierte-** gestrichen wird.

bisher

Artikel. 5

Der AVR finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Kapitalerträgen und Erträgen aus kommerzieller Tätigkeit. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sowie Pensionierte sind von der Beitragspflicht befreit. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

neu

Artikel. 5

Der AVR finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Kapitalerträgen und Erträgen aus kommerzieller Tätigkeit. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder **sowie Pensionierte** sind von der Beitragspflicht befreit. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.